AMTSBLATT

Landratsamt Pfaffenhofen – Hauptplatz 22 – 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm Verantwortlich: Astrid Appel – Tel. 08441/27-394 – Fax: 08441/27-13394 amtsblatt@landratsamt-paf.de - www.landkreis-pfaffenhofen.de Nr. 15/2020



INHALT: Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Schweinehaltungshygieneverordnung – Allgemeinverfügung zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest und anderen Schweinekrankheiten; Änderung zur Allgemeinverfügung zur Verwendung von Nachtsichttechnik für die Schwarzwildjagd im Landkreis Pfaffenhofen a.d.llm;

Landratsamt

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Schweinehaltungshygieneverordnung;

Allgemeinverfügung zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest und anderen Schweinekrankheiten

Das Landratsamt Pfaffenhofen erlässt folgende

<u>Allgemeinverfügung</u>

- Für alle nichtgewerblichen und nichtlandwirtschaftlichen Schweinehaltungen (Tiere der Gattung Sus) werden folgende Biosicherheitsmaßnahmen angeordnet.
 - Die Haltungseinrichtung sowie die dazu gehörenden Nebenräume müssen sich in einem guten baulichen Zustand befinden.
 - Die Haltungseinrichtung muss so beschaffen sein, dass Schweine nicht entweichen können.
 - Auslauf- und Freilandhaltungen müssen nach näherer Anweisung des Landratsamtes Pfaffenhofen -Veterinäramt- so eingefriedet werden, dass ein Entweichen der Tiere und ein Kontakt mit anderen Schweinen jeder Art verhindert wird.
 - Bei Auslauf- und Freilandhaltungen darf das Betreten des Stalles oder des sonstigen Standortes der Schweine betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter gestattet werden.
 - Ställe/Haltungsräume und Nebengebäude müssen jederzeit ausreichend hell beleuchtet werden können.
 - Im Stall oder in den dazu gehörenden Nebenräumen müssen sich eine Einrichtung, an der Schuhzeug gereinigt und desinfiziert werden kann, sowie ein Wasserabfluss befinden.
 - 7. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass
 - a) Schweine in Auslauf- oder Freilandhaltungen beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen bekommen können.
 - Futter, Einstreu und Dung vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden.
- II. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. wird angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
- Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe I.

Die Ausbrüche in den beiden benachbarten Mitgliedstaaten Belgien und Polen zeigen, dass für die lokalen Schweinebestände eine hohe, ständig bestehende Gefahr für die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest besteht.

Während die Schweinehaltungshygieneverordnung Biosicherheitsmaßnahmen für Schweinehaltungen in Nutztierbeständen festlegt, gelten diese nicht für nichtgewerbliche und nichtlandwirtschaftliche Schweinehaltungen. Da alle Schweine aus der Familie Echte Schweine, Gattung Sus (Hausschwein, Wildschwein) für die Afrikanische Schweinepest empfänglich sind, hat das Landratsamt Pfaffenhofen – Veterinäramt – vorgeschlagen, die für Schweine in Nutztierbeständen geltenden Biosicherheitsmaßnahmen auch für nichtgewerbliche und nichtlandwirtschaftliche Halter anzuordnen.

II.

Das Landratsamt Pfaffenhofen ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gem. Art. 19 Abs. 1, Art. 1 Abs. 2 Nr. 2, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdient- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG – vom 24.07.2003 (BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 145 der VO vom 26.03.2019 (GVBI. S. 98) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs 1 des Gesetzes vom 25.03.2020 (GVBI. S. 1749) örtlich zuständig.

Die in Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen stützen sich auf § 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBI. I S. 1626), zuletzt geändert durch Art. 100 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBI. I. S. 1626). Hiernach kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung nach Maßgabe der §§ 6, 9, 10 und 26 Abs. 1 bis 3 erlassen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 38 Abs. 11 TierGesG liegen vor. Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine Virusinfektion, für die alle Schweine aus der Familie Echte Schweine, Gattung Sus (Hausschwein und Wildschwein) empfänglich sind. Sie ist eine Tierseuche, für die gem. § 1 Nr. 2 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen i. d. F. d. Bek. vom 19.07.2011 (BGBI. I S. 1404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.05.2016 (BGBI. I S. 1057) Anzeigepflicht besteht.

Die Anordnungen in Ziffer I. wurden zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest getroffen. Daneben machen es auch andere in den Wildtierbeständen ubiquitär verbreitete weitere Schweinekrankheiten, wie z. B. die AK (Aujeszkysche Krankheit) nötig, dass Kontaktmöglichkeiten von als Haus- oder Nutztier oder in menschlicher Obhut gehaltenen Schweine zu Wildtierbeständen konsequent unterbunden werden. Sie beruhen auf § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 11 TierGesG. Die in der Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung) i. d. F. d. Bek. vom 02.04.2014 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) festgelegten Biosicherheitsmaßnahmen gelten nur für Betriebe, die Schweine zu Zucht- oder Mastzwecken halten. Da die Empfänglichkeit von Schweinen für die ASP jedoch in allen Beständen gleichartig ausgeprägt ist, müssen die notwendigen Biosicherheitsregeln auch für Hobbyhaltungen (nichtgewerbliche und nichtlandwirtschaftliche Schweinehaltungen) gelten. In einer Rechtsverordnung (insbesondere der Schweinhaltungshygieneverordnung) ist eine Regelung für Hobbyhaltungen von Schweinen nicht getroffen worden und den getroffenen Anordnungen stehen durch eine Rechtsverordnung getroffene Regelungen nicht entgegen.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. dieses Bescheides wurde gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bek. vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBI. I S. 2652) im öffentlichen Interesse angeordnet

Gem. § 1 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes regelt dieses Gesetz die Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. Es besteht derzeit eine erhöhte Gefahr für das Einschleppen der Afrikanischen Schweinepest in Nutztierbestände, aber auch in Hobbyhaltungen von Schweinen. Die Afrikanische Schweinepest ist nach Ausbrüchen in osteuropäische Ländern, in Belgien und zuletzt Polen bereits sehr nahe an das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland herangerückt. Eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in Deutschland hätte erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die Tieragrarwirtschaft. Beim Ausbruch der Seuche in einem Schweinehaltungsbetrieb würde der gesamte Bestand getötet. Die Festsetzung von Kontrollzonen und Beobachtungs- und Sperrgebieten würde den in der Schweinemast üblichen Transport von Ferkeln von den Ferkelproduktionsbetrieben zu den Mastbetrieben erheblich behindern. Der Absatz von Schweinefleisch würde durch zu erwartende Sperren, die Nicht-EU-Länder im Fall von Tierseuchen in der Regel verhängen, behindert.

Die EU-Kommission könnte den Absatz innerhalt des EU-Gebietes beschränken. Vor diesem Hintergrund liegt es zweifelsohne im besonderen öffentlichen Interesse, dass die getroffenen Anordnungen von Biosicherheitsmaßnahmen ohne zeitliche Verzögerung durchgesetzt werden können. Gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse daran, die geschilderten Schäden für die betroffenen Betriebe und die Tieragrarwirtschaft insgesamt abzuwenden, muss das Interesse daran, bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit von Vollzugsmaßnahmen verschont zu bleiben, zurücktreten.

Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein öffentlich bekannt gemachter Verwaltungsakt grundsätzlich zwei Wochen nach der Ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Es wurde jedoch von der in Art. 41 Abs. 4 Satz 4 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen hiervon abweichenden Tag zu bestimmen. Dies kann frühestens der auf die öffentliche Bekanntmachung folgende Tag sein.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG) vom 08.04.1974 (BayRS 7831-1-U); zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBI. S. 98).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**₁ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfaffenhofen a.d.llm, 30.04.2020

50/5622.11

Martin Wolf, Landrat

Das Landratsamt Pfaffenhofen erlässt die folgende Änderung der "Allgemeinverfügung zur Verwendung von Nachtsichttechnik für die Schwarzwildjagd im Landkreis Pfaffenhofen" veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 09.04.2020

- In Nummer 8 wird Satz 1, dritter Halbsatz "der Revierinhaber bzw. der jeweilige Jagdpächter" gestrichen und ersetzt durch "der Schütze".
- Die Änderung gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt.

1.

Die Änderung war erforderlich, da nicht nur Jagdpächter und sonstige Jagdrevierinhaber, sondern auch Jagdgäste und Inhaber von Begehungsscheinen die Jagd entsprechend der Allgemeinverfügung ermöglicht wurde. Für deren Handeln ist nicht der Revierinhaber oder Jagdpächter, sondern der Schütze selbst verantwortlich.

II.

- Das Landratsamt Pfaffenhofen ist gemäß Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) i.V.m. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.
- Die Änderung war erforderlich, da nicht nur Jagdpächter und sonstige Jagdrevierinhaber, sondern auch Jagdgäste und Inhaber von Begehungsscheinen die Jagd entsprechend der Allgemeinverfügung ermöglicht wurde. Für deren Handeln ist nicht

der Revierinhaber oder Jagdpächter, sondern der Schütze selbst verantwortlich. Die Nebenbestimmung konnte daher abgeändert werden, um eindeutig den jeweiligen Verursacher zu benennen und die Eindeutigkeit der Regelung zu gewährleisten (Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 28.04.2020

Martin Wolf, Landrat

Tag der Veröffentlichung: 30.04.2020